



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Bearbeiter: Ralf Schattschneider

Telefon: 0385-58817863

AZ: Aktenzeichen:320-ARBS0-2023-000

r.schattschneider@iq.bm.mv-regierung.de

Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen Schulen des Landes M-V

über die zuständige Fachaufsicht

Referat 220 (berufliche Schulen)

IQ 5

Schwerin, den 03.02.2022

Betreff: Umsetzung des Mutterschutzgesetzes an den öffentlichen Schulen des Landes M-V bzw. für Referendarinnen am IQ M-V

hier Handlungsorientierung zum Mutterschutz für Beschäftigte (Lehrkräfte, UpF und Referendarinnen) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in den vergangenen Jahren gab es besondere Regelungen seitens des Arbeitgebers zum Schutz schwangerer Beschäftigter aufgrund besonderer epidemiologischer Gefahren durch COVID-19. Die Grundlage bildete das Merkblatt des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) „Regelungen für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“ vom 22.06.2022 als zuständige Aufsichtsbehörde. Hier gab es besondere Regelungen zu Schutzmaßnahmen für Schwangere. Durch das Robert-Koch-Institut wurde die Gefährdung durch Covid-19 für die Gesundheit der Bevölkerung aktuell insgesamt als moderat herabgestuft. Das LAGuS hat mit Wirkung vom 02.02.2023 nun diese besonderen Schutzmaßnahmen aufgehoben.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Die Ihnen bekannte (alte) Verfahrensweise wird ab sofort wieder in Kraft gesetzt (Anlage Handlungsorientierung zum Mutterschutz).

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“ vom 25.01.2018 wurde Ihnen die Aufgabe zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Beschäftigten übertragen. Bei der Durchführung hilft Ihnen die o. g. Handlungsorientierung. In Umsetzung dieser Regelung wird wieder die Ihnen bekannten Form der arbeitsmedizinischen Beratung und Feststellung des Immunstatus der Schwangeren durch die Betriebsärzte des AMD TÜV Rheinland durchgeführt. Notwendige Maßnahmen zur Beseitigung der individuellen Gefährdungen für die schwangeren Beschäftigten an der Schule müssen dann auf der Grundlage Ihrer Gefährdungsbeurteilung sowie des Votums durch einen Betriebsarzt durch Sie (in Abstimmung mit der personalführenden Stelle) mit der werdenden Mutter festgelegt werden.

Bei den werdenden Müttern, bei denen die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (sechs Wochen vor Entbindungstermin) noch nicht begonnen haben müssen die Einsatzmöglichkeiten in Präsenz erneut durch den Betriebsarzt und durch Sie überprüft werden. Dies betrifft ausschließlich die Schwangeren, die sich derzeit in personenferner Tätigkeit (z. B. im Homeoffice) befinden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit beim Institut für Qualitätsentwicklung M-V.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



R. Schattschneider